

ZH_OBERGERICHT PS230014 vom 7. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230014

FR: ZH_OBERGERICHT PS230014 du 7 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230014 del 7 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Januar 2023 wies die Vorinstanz das Arrestbegehren der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2023 ab und auferlegte ihr die Entscheidgebühr von Fr. 1'600.– (act. 7). In der Folge gelangte die Beschwerdeführerin mit einem nachgebesserten Begehren vom 23. Januar 2023 erneut an die Vorinstanz. Sie ersuchte um Annullierung des Urteils vom 11. Januar 2023 und Ausfertigung eines angepassten Urteils aufgrund ihrer neuen Vorbringen samt Beilagen. Im Übrigen hielt sie an ihren Anträgen im Begehren vom 9. Januar 2023 fest (act. 8). Die Vorinstanz übermittelte die Eingabe per Kurier an die Kammer. Am 26. Januar 2023 wandte sich die Beschwerdeführerin mit einer ergänzenden Begründung wiederum an die Vorinstanz, welche auch diese Eingabe der Kammer zukommen liess (act. 10). Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 informierte die Kammer die Beschwerdeführerin über die Weiterleitung der beiden Eingaben, worauf ein Beschwerdeverfahren angelegt worden sei. Sie forderte die Beschwerdeführerin auf, mitzuteilen, ob sie damit Beschwerde gegen das Urteil vom 11. Januar 2023 erheben oder bei der Vorinstanz ein neues Begehren um Arrestlegung stellen wolle. Ohne Gegenbericht innert fünf Tagen bliebe es beim Beschwerdeverfahren (act. 11). Die Vorinstanz schickte zwei weitere Eingaben der Beschwerdeführerin vom 6. und 13. Februar 2023, mit welchen diese um Gutheissung ihres verbesserten Arrestbegehrens ersucht, an die Kammer weiter (act. 12 und 13).

E. 2

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 erklärte die Beschwerdeführerin, ihre Eingabe vom 9. Januar 2023 (gemeint ihr nachgebessertes Begehren vom 23. Januar 2023, auf welches im Schreiben der Kammer vom 6. Februar 2023 Bezug genommen worden war) sei als neues Begehren an die Vorinstanz zu interpretieren. Die Beschwerdeführerin wollte demnach kein Rechtsmittelverfahren anstrengen, sondern bei der Vorinstanz ein (nachgebessertes) Arrestbegehren stellen. Somit ist das Beschwerdeverfahren abzuschreiben.

- 3 - Die an die Kammer weitergeleiteten Eingaben der Beschwerdeführerin (act. 8, 10 und 12-13) sind als neues Begehren um Arrestlegung an die Vorinstanz zu retournieren.

E. 3

Da die Vorinstanz die an sie adressierten Eingaben ohne Nachfrage bei der Beschwerdeführerin an die Kammer übermittelte, sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Entsprechend sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.